

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 16

Oberkrämer, den 04.08.2017

Nr. 6



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 39320, Fax: 03304 393239

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: 03304 393242

Anzeigenannahme und Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Tel.: 03304 3974-0, Fax: 03304 397423,
E-Mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.800

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

| | |
|---|---|
| Abstimmungsbekanntmachung | 3 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | 4 |
| Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag | 5 |

Nichtamtliche Mitteilungen

| | |
|---|---|
| Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer - Gemeinde Jugend Ausscheid 2017 | 7 |
| Elternbrief 36: 5 Jahre, 8 Monate: Kindergeburtstag..... | 7 |
| Foto-Impressionen vom Oberkrämer-Sportfest 2017 | 8 |

Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Pferdekoppel (Gemeinde Oberkrämer), Wasserturm in Vehlefanze (A.Schwarz), Glockenturm in Klein-Ziethen, „Alte Remonteschule in Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante (I.Pahl), Grundschule Bötzwow (Gemeinde Oberkrämer), Luftbilddaufnahme des Verwaltungsgebäudes (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Oberkrämer,
Der Bürgermeister
Gemeinde: Oberkrämer
Stimmkreis: 7, Oberhavel I

Bekanntmachung

**über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 28. Februar 2018

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

| Lfd. Nummer | Eintragungsstellen | Eintragungszeiten |
|-------------|--|---|
| 1 | Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer | Montag, Mittwoch 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr; Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00; Freitag 09:00 bis 12:00 |

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in

ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

| Vertreter: | Stellvertreter: |
|---|--|
| Hans Lange Glöviziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz | Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark |
| Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark | Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming |
| Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel | Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus |
| Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark | Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree |
| Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster | Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster |
| Oberkrämer, den 27.07.2017 Abstimmungsbehörde gez. P. Leys Bürgermeister | (Dienstsiegel) |

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

• Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zu der o. g. Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Oberkrämer wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** in der

**Gemeinde Oberkrämer,
Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer,
Einwohnermeldebehörde Zi. 1 und 1a**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Dienstag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 08.09.2017, 12:00 Uhr bei der Gemeinde Oberkrämer, Wahlbehörde - Der Bürgermeister -, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde, Zimmer 1 und 1a, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

58 Oberhavel – Havelland II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Öffnungszeiten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Oberkrämer mündlich (nicht jedoch fernmündlich), schriftlich oder elektronisch (per E-Mail: meldebehoerde@oberkraemer.de) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewiesen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter obigen Punkt 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Wahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberkrämer, den 27.07.2017

P. Leys

Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag**

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8:00 Uhr - 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Oberkrämer ist für die Bundestagswahl in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

| Wahlbezirk | Wahllokal | barrierefrei |
|------------|--|--------------|
| 01 | OTBärenklau, Remonteschule, Alte Dorfstraße 15 | ja |
| 02 | OT Bötzw, Grundschule, Dorfau 8 | ja |
| 03 | OT Bötzw, Gemeindezentrum, Veltener Straße 23 | ja |

| | | |
|----|---|----|
| 04 | OT Eichstädt, Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 | ja |
| 05 | OT Marwitz, Turnhalle, Berliner Straße 67 | ja |
| 06 | OT Neu-Vehlefan, Gemeinderaum, Am Dorfplatz 2 | ja |
| 07 | OT Schwante, Gemeindezentrum, Dorfstraße 28a | ja |
| 08 | OT Vehlefan, Grundschule, Bärenklauer Straße 22 | ja |

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 03. September 2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen oder mit Wahlschein in einem barrierefreien Wahllokal wählen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts vom dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler geben die Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Gemeinde Oberkrämer,
Der Bürgermeister, Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer**

den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des BWahlG)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberkrämer, 27.07.2017

P. Leys

Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer - Gemeinde Jugend Ausscheid 2017



Hier die jungen Feuerwehrmänner und -frauen an eine der sechs zu absolvierenden Stationen



Als Beste beendeten die Marwitzer Jugendlichen den Wetstreit...



Platz drei erkämpften sich unsere Gäste aus Velten ...

Ingo Pahl.....

Am 15. Juli 2017 fand der Jugendausscheid in Eichstädt auf dem Anger statt. Vier Mannschaften aus Bötzwow, Vehlefanz/Eichstädt, Marwitz und als Gast-Mannschaft unsere Nachbarn aus Velten, mussten an sechs „Stationen“ möglichst viele Punkte sammeln.

Zwischendurch hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich leckere Grillwurst und Getränke vom „Versorgungsstand“ der Eichstädter Kameraden zu holen. Das Wetter und auch die Stimmung bei den Teilnehmern war sehr gut!

Am Ende der Veranstaltung übergab der Gemeindeführer David Ostwald und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Matthias Schreiber die Pokale.

Allen Teilnehmern unseren herzlichsten Glückwunsch, Ihr habt eine tolle Leistung gezeigt und hoffentlich auch viel Spass gehabt!

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr! Einen besonderen Dank aber auch an die Jugendwarte die mit viel Aufwand und Geduld den Nachwuchs aufbauen.

Die Oberkrämer Mannschaften erhielten von der Gemeinde Zuwendungen in Höhe von 250,00 €, 150,00 € und 100,00 € als Unterstützung für die Jugendarbeit!



Gewonnen haben alle Mannschaften, die teilnahmen und so bekamen auch alle einen Pokal...



Platz zwei belegte die Jugendgruppe Vehlefanz/Eichstädt ...



und mit viel Spaß errangen die Bötzwower den Rang vier.



ANE Elternbriefe

www.ane.de

www.a4k.de

Endlich Neue Elternbriefe!



Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Elternbrief 36: 5 Jahre, 8 Monate: Kindergeburtstag

Der sechste Geburtstag liegt noch in einiger Ferne, trotzdem redet Nadine schon oft davon: „Wie oft muss ich noch schlafen, bis ich Geburtstag habe?“ „An meinem Geburtstag bin ich die Bestimmerin!“, „Zum Geburtstag wünsche ich mir...“ – und dann folgt eine lange Latte von Wünschen, die wöchentlich wechseln. Ihre Eltern sehen dem Geburtstag nicht ganz so freudig entgegen: Einen Kindergeburtstag durchzustehen, erfordert schon eine gehörige Portion Nervenstärke. Gab es nicht beim letzten Mal Geschrei, weil die Preise den Spielgewinnern nicht gefielen? War das Geburtstagskind nicht furchtbar beleidigt, weil es beim Sackhüpfen so langsam war? Es kann allerhand schief gehen beim Kinderge-

birthstag, und man sollte gar nicht erst erwarten, dass alle zu jedem Zeitpunkt glücklich und zufrieden sind. Aber es ist eben doch ein wichtiger Tag im Leben Ihres Kindes, der umsichtig geplant sein will:

- Laden Sie höchstens so viele Kinder ein, wie Ihr Kind alt wird: Das ist eine Faustregel, die Ihnen allzu großes Tohuwabohu erspart.
- Ob Sie mit Ihrem Kind zusammen Einladungskarten malen, Zettel verteilen oder die Gäste telefonisch einladen: Geben Sie eine genaue Anfangs- und Endzeit an. Insgesamt braucht die Feier nicht länger als drei, vier Stunden zu dauern: Sonst sind hinterher alle fertig mit den Nerven.

- Vorausgaben Sie sich nicht beim Essen und der Dekoration: Natürlich soll es leckere Sachen geben und der Tisch schön gedeckt sein, aber Kinder achten nicht auf gebügelte Tischdecken oder darauf, ob auch alles selbst gebacken wurde.
- Bereiten Sie einige Spiele vor: Sackhüpfen, Eierlaufen, Dosenwerfen oder Topfschlagen. Wenn es etwas ruhiger sein soll, legen Sie zum Beispiel ein paar Gegenstände auf ein Tablett, zeigen Sie sie kurz, nehmen dann verdeckt einen weg und die Kinder müssen raten, welcher fehlt.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Foto-Impressionen vom Oberkrämer-Sportfest 2017

Bereits zum achten Mal fand am 08. Juli 2017 das Oberkrämer Sportfest statt.

Traditionell trafen sich die Freizeitvolleyballer um 10:00 Uhr in der Vehlefanzer Turnhalle zu einem Turnier.

Direkt nebenan wurde zur gleichen Zeit Tischtennis gespielt.

Zum ersten Mal wurde, ebenfalls am Vormittag, auf dem Sportplatz hinter der Turnhalle Freundschaftsspiele der G-, F-, E- und D-Jugend im Fußball ausgetragen.

Am Nachmittag konnten dann alle Interessierten wieder einmal ihre sportliche Fitness testen und die leichtathletischen Disziplinen für das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ablegen.

Für das leibliche Wohl aller Sportler und Gäste sorgte die Hobbyfleischerei Reim mit einem Stand auf dem Sportplatz.



Fotos (9) privat



Diese Kinder beteiligten sich an den Freundschaftsspielen.



Diese vier Volleyballmannschaften spielten um Pokale



Nach dem Tischtennisturnier wurde aus Spaß noch ein wenig weiter gespielt



Kampfgeist am Volleyballnetz....



und auch beim Fußball.



Die Siegerpokale wurden an die drei erstplatzierten Mannschaften verteilt.



Diese jungen Leichtathleten haben das Deutsche Sportabzeichen geschafft.



Zum Abschluss des Fußballturniers gab es Medaillen für alle.